

Unternehmerpflichten

In jedem Betrieb mit Beschäftigten ist gem. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996) der/die Unternehmer/In für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (AGS)^{*)} oder ein/e nach § 13 DGUV Vorschrift 1 verpflichtete/r Mitarbeiter/In (Pflichtenübertragung gem. BGI 508) verantwortlich.

Der/Die Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)^{*)} im Unternehmen erfüllt die Forderungen des Arbeitsschutzes gem. Arbeitsschutzgesetz, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und allen weiteren, zutreffenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention.

Aufgaben :

- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung(en) gem. DGUV Vorschrift 2
- Erstellung erforderlicher Arbeits- und Betriebsanweisung(en) (z.B. §14 GefStoffV etc.)
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter/Innen, auch über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung(en) und Anforderungen an Schutzmaßnahmen
- Information der Beschäftigten über betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung des Unternehmens gem. DGUV Vorschrift 2, *ggf. Ermittlung und Veranlassung bedarfsorientierter Tätigkeit von Betriebsarzt (BA) und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) beim sog. „Unternehmer - MODELL“ (siehe unten),*
- Dokumentation (DGUV Vorschrift 2 § 5)
- (- bei Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten sind Arbeitsschutzausschuss(ASA)-Sitzungen (gem. § 11 ASiG) vierteljährlich erforderlich - Dokumentation / Protokoll)
(aus ASiG u. DGUV Vorschrift 2)

sowie

- Ermöglichung / zur Verfügungstellung technischer, organisatorischer und personenbezogener / persönlicher Schutzmaßnahmen und Schutzausrüstung (PSA)
- Erste Hilfe / UNFALLANZEIGE des Arbeitgebers (bei Arbeits- und Wegeunfällen - Berufserkrankung)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Information / Unterweisung zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen etc.
- Einrichtung und Ausstattung sicherer Arbeitsplätze gem. Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung
- Hygiene
 - ggf. Arbeitskleidung u. Reinigung (Wäsche)
- Elektrische Gerätesicherheit B G V A 3
- Brand- und Explosionsschutz
- Abfall-Entsorgung

Der/Die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974, §2 u. §5) schriftlich bestellte Betriebsarzt / -ärztin (BA) und die schriftlich bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) informieren und unterstützen das Unternehmen / den Betrieb bzgl. erforderlicher Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Maßnahmen; der/die Betriebsarzt/ -ärztin führt die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gem. ArbMedVV und Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (sog. G – Untersuchungen) durch.

Beim sog. „Unternehmer - MODELL“ für Unternehmen mit bis zu 30 (dreißig) Beschäftigten (Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung - gem. DGUV Vorschrift 2 § 2 (4) in Verbindung mit Anlage 3) werden Betriebsarzt (BA) und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) bei Bedarf hinzugezogen;

Arbeitgeber/In nehmen die Organisation des ASG „... selbst in die Hand ...“ .

^{*)} das ist Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz